

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Geowissenschaften mit dem Abschluss
Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ - 2020
(Fachprüfungsordnung Marine Geosciences (1-Fach) – 2020)
Vom 14. Februar 2020**

Artikel 3 der Satzung vom 14. Februar 2020, Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 13)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten; Zugang zu Übungs- und Lehrveranstaltungen
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Zugang zum Masterstudium
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienverlaufsplan

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Masterstudium "Marine Geosciences" an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

**§ 2
Studienjahr**

- (1) Für den Studiengang dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten; Zugang zu Übungs- und Lehrveranstaltungen

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.
- (3) Die Teilnahme an einer Übungsveranstaltung kann an das Bestehen eines im gleichen Modul und im Vorfeld stattfindenden Theorieteils gebunden sein. Einzelheiten werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika und praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Dies gilt nicht für die praktische Übung des Moduls mageoMaCCG-02a.
- (2) Darüber hinaus ist eine regelmäßige Teilnahme an den im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen erforderlich:
1. Eine regelmäßige Teilnahme ist für die Seminare im Studiengang M.Sc. Marine Geosciences in den Modulen mageoMaCMT-01a, mageoMaCFEM-01a, mageoMaCPB-01a, mageoMaCSus-01a, mageoMaCECG2-01a, mageoMaCECT-01a, mageoMaCEMIG-01a and mageoMaCEPBG-01a erforderlich, da die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wissenschaftliche Quellen nutzen und daraus vorbereitete mündliche Referate halten und die Inhalte anschließend mit den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen und dem oder der Lehrenden wissenschaftlich diskutieren. Diese Veranstaltungen dienen nicht alleine der Vermittlung von Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer Fähigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken sowie der Diskussionsfähigkeit der Studierenden.
 2. Eine regelmäßige Teilnahme ist für die Geländeübungen im Studiengang Master Marine Geosciences in den Modulen mageoMaCFEM-01a, mageoMaCFEP-01a, mageoMaCPB-01a, mageoMaCMPE-01a, mageoMaCEAP-01a, mageoMaCECG2-01a, mageoMaCESM2-01a und mageoMaCEPBG-01a erforderlich, da die inhaltlichen und methodischen Lernziele nur durch die gemeinsame Anwesenheit der Studierenden und der Lehrenden an einem bestimmten Ort vermittelt werden können.
- (3) Bei einer wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung ist von einer regelmäßigen Teilnahme nur dann auszugehen, wenn nicht mehr als ein Veranstaltungstermin unentschuldig versäumt wird. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40% aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt werden, so hat der für die Lehrveranstaltung verantwortliche prüfungsberechtigte Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen, sofern die Veranstaltungsart dies zulässt. Ein Anspruch der/des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

- (4) Die Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Importfächer sind den Regelungen in den Fachprüfungsordnungen des anbietenden Faches zu entnehmen.
- (5) Als Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen können darüber hinaus zu allen Prüfungen Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Als Prüfungsvorleistungen können erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Hausaufgaben, erfolgreiche Präsentation von bearbeiteten Übungsaufgaben oder Hausaufgaben an der Tafel oder mit Hilfe eines anderen Mediums, Seminarvorträge, Referate, Referate mit Ausarbeitung, Moderation eines Referats, Korrektur in Anwesenheit, erfolgreiche schriftliche Testate, Teilnahme an Probeklausuren, erfolgreiche schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle oder gemeinsame Lektüre gefordert werden. Die/der Dozierende legt eine sinnvolle Auswahl aus diesen Möglichkeiten als die konkret für die Zulassung zur Prüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest und gibt diese und weitere Einzelheiten jeweils zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt.
- (6) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 6

Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat der Betreuerin oder dem Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Das Medium verbleibt im Prüfungsamt.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei schriftliche Gutachten zu bewerten.
- (6) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch abgeschlossene Module in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Hinsichtlich der Verlängerung des Bearbeitungszeitraums gelten die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (9) Im Studiengang "Marine Geosciences" ergibt sich die Note für die Masterarbeit zu 70% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) und zu 30% aus der Note des mündlichen Vortrags (Defense) über den Inhalt der Masterarbeit. Der mündliche Vortrag (Defense) ist innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe des Papers durchzuführen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter festgelegt.

§ 7

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Melden sich zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs für Pflichtveranstaltungen nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in den Studiengängen eingeschrieben sind, in denen die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 1. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 2. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 3. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 4. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes die Lehrveranstaltung nicht besucht haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Melden sich zu Wahlpflichtveranstaltungen mehr Studierende an, die die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss M.Sc. Marine Geosciences eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können die Aufgaben des Prüfungsausschusses in allen Regelfällen auf die gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Abweichend von den Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung können hierzu neben den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes gewählt werden, sofern diese habilitiert sind, als Privatdozentin oder Privatdozent in der Sektion Geowissenschaften der CAU tätig sind oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor in der Sektion Geowissenschaften der CAU berufen sind.

§ 9 Studienziel

In dem forschungsorientierten Masterstudiengang, der Gegenstand der vorliegenden Ordnung ist, werden vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Fachgebieten sowie Fähigkeiten zur selbständigen Projektarbeit und Präsentation von Ergebnissen vermittelt. Der Masterabschluss gilt als Nachweis, dass die Absolventen in der Lage sind, selbständige wissenschaftliche Arbeit in ihrem Fachgebiet zu leisten, und qualifiziert für entsprechende berufliche Tätigkeiten. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Promotionsstudium.

§ 10 Studienaufbau

- (1) Für den Studiengang M.Sc. Marine Geosciences gilt:
 1. Das Masterstudium Marine Geosciences hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 67 bis 77 Semesterwochenstunden (SWS; je nach Wahl), plus drei Tage Exkursion und vier bis sechs Wochen Projectwork. Dies resultiert insgesamt in 120 Leistungspunkten, davon 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit (Masterthesis & -defense).
 2. Im Pflichtbereich „Grundausbildung“ (1. und 2. Semester) sind 40 Leistungspunkte zu absolvieren.
 3. Im Wahlpflichtbereich „Praktische Ausbildung“ (Exkursionen, Schiffs- und Laborpraktika und Seminare, 2.-3. Semester) sind 25 Leistungspunkte zu erbringen.
 4. Im Wahlpflichtbereich „Compulsory Elective“ sind Module im Umfang von 15 Leistungspunkten und in der CAU-weiten Wahl im Umfang von zehn Leistungspunkten zu erbringen.
- (2) Eine Abschlussarbeit (Masterarbeit und Vortrag) im Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 11 Zugang zum Masterstudium

- (1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule im Fach Geowissenschaften oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS oder eine mindestens vergleichbare Abschlussprüfung bestanden und mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage Zugang erhalten, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen des Fachs Geowissenschaften erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte erworben, kann der zuständige Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage erlauben, die fehlenden Leistungspunkte nachzuholen. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Darüber hinaus sind für den Zugang zum Masterstudiengang „Marine Geosciences“ Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung. Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ müssen das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Das Eignungsfeststellungsverfahren sieht die Einreichung einer schriftlichen, auf Englisch verfassten Bewerbung innerhalb der vom Studiengang festgelegten Bewerbungsfrist vor. Hierzu reicht die Bewerberin oder der Bewerber eine vollständige Bewerbung, inklusive aller erforderlicher Leistungsnachweise, einem Lebenslauf und einem Motivationsschreiben ein. Geprüft werden die fachliche Voraussetzung, Fremdsprachenkenntnisse und Studienmotivation. Nach Prüfung der Unterlagen werden geeignet erscheinende Bewerber im Prüfungsausschuss diskutiert,

um zu überprüfen, ob die Eignung ausreichend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Gesamtausschuss über die Eignung der Bewerber basierend auf der schriftlichen Bewerbung. Ein Bewerber muss mit mindestens 2/3 der Stimmen als geeignet bewertet werden.

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang Master Marine Geosciences setzt sich zu 50% aus den nach Leistungspunkten gewichteten Bereichsnoten „Grundausbildung“, „Praktische Ausbildung“ und „Compulsory Elective“ und zu 50% aus der Note der Masterthesis & -defense (mageoMaCMTTh-01a) zusammen. Der CAU-weite Wahlbereich wird nicht berücksichtigt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die am 1. Oktober 2019 im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ eingeschrieben waren, können ihr Studium nach der außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 71), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 47), fortsetzen. Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungsordnung „Marine Geosciences“ wechseln. Studierende des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/22 noch nicht abgeschlossen haben, beenden ihr Studium nach der neuen Fachprüfungsordnung „Marine Geosciences“, es sei denn, sie haben am Ende des Sommersemesters 2021 bereits alle 90 ECTS-Punkte außer der Masterarbeit aus dem Studienprogramm erworben. Diese Studierende beenden ihr Studium gemäß der außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung nach Satz 1.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 4 der Satzung vom 14. Februar 2020
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ vom 21. November 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 47), außer Kraft.

Anlage

Studypfad Master of Science „Marine Geosciences“

	Modulcode	Modulbezeichnung	LF	SWS	Status	PL	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester	mageoMaCCG-01a	Coastal Geology (part I)	L S	2 1	C	WE (40 %) OE (20%)	(5)	
	mageoMaCBG-01a	Marine Biogeochemistry	L L	2 2	C	WE	5	
	mageoMaCMP-01a	Marine Petrology, Geodynamics and Ore deposits	L L PE	2 2 1	C	WE	5	
	mageoMaCSM-01a	Submarine Mapping	L E	2 2	C	OE	5	
	mageoMaCPO-01a	Paleoceanography	L L	2 2	C	WE	5	
	mageoMaCCS-02a	Introduction to Climate Sciences	L	3	C	WE	5	
Summe ECTS Semester							25	
2. Semester	mageoMaCCG-02a	Coastal Geology (part II)	PE	2	C	OE (40%)	5	
	mageoMaCMT-01a	Measuring techniques in shallow water (cruise)	S* PE	1 4	C	R	5	
	mageoMaCFEM-01a	Field Exercises: Introduction to integrated marine sciences (cruise)	S* PE	1 4	CE	OP	5	
	mageoMaCFEP-01a	Petrological Field Exercises	PE	5	CE	R	5	
	mageoMaCPB-01a	Paleobiology	L PE S*	1 3 1	C	WE & R	5	
	mageoMaCSus-01a	Sustainability	L S*	2 2	C	OP	5	
		Compulsory Elective	d.o.m.	3-5	CE	d.o.m.	5	
	CAU-wide option	d.o.m.	3-5	CE	d.o.m.	5		
Summe ECTS Semester / Jahr							35	60
3. Semester	mageoMaCMPE-01a	Marine Paleoenvironment	L PE PE	2 2 1	C	R	5	
	mageoMaCPW-01a	Project Work Marine Geosciences	S WP	2 8	C	R	10	
		Compulsory Elective	d.o.m.	3-5.	CE	d.o.m.	10	
		CAU-wide option	d.o.m.	3-5	CE	d.o.m.	5	
Summe ECTS Semester							30	
4. Semester	mageoMaCMTh-01a	Masterthesis & -defense			C	R & D (70% & 30%)	30	
	Summe ECTS Semester / Jahr							30
Gesamtsumme ECTS							30	120

*) Anwesenheitspflicht

Erklärungen:

LF: Lehrform

SWS: Semesterwochenstunden

PL: Prüfungsleistung (WE: Written Exam, OE: Oral Exam, R: report, OP: Oral Presentation, D: Defense)

Sem.: Semester

LP: Leistungspunkte

L: Lectures, P: Practical, E: Exercises, PE: practical Exercises (compulsory attendance), S: Seminar, WP: Work Project

Status: C: Compulsory, CE: Compulsory elective

d.o.m.: depending on module

Liste Wahlpflichtmodule

mageoMaCEAP-01a	Applied Paleobiology	L PE	2 3	CE	R&WE	5
mageoMaCECG2-01a	Coastal Processes and Engineering	L PE S*	2 2 1	CE	WE	5
mageoMaCEPM-01a	Paleoclimate Modelling entry requirements: Introduction to Climate Sciences (mageoMaCCS-02a)	L PE	2 2	CE	R	5
mageoMaCEESL-01a	Earth System Lab entry requirements: Paleoclimate Modelling (mageoMaCEPM-01a)	L PE	1 3	CE	R	5
mageoMaCECT-01a	Current Topics in marine Biogeosciences	L S*	2 2	CE	OP	5
mageoMaCEMIG-01a	Marine Igneous Geochemistry	L S*	2 3	CE	OP	5
mageoMaCEAG-01a	Analytical Geochemistry	L E	2 2	CE	R	5
mageoMaCESM2-01a	Marine geospatial and environmental analyses using high resolution surveying techniques	L E	2 2	CE	OP	5
mageoMaCEPBG-01a	Paleobiogeochemistry	L PE S*	2 1 1	CE	WE	5
mageoMaCEPEM-01a	Petrological Modeling	L E	2 2	CE	R	5

Liste Wahlpflichtmodule (Import)

MNF-bioc-271	New aspects of meteorology and oceanography: Carbon cycling in a changing climate	L S E	2 2 1	CE	OE	5
--------------	---	-------------	-------------	----	----	---

“